

Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e.V.

SATZUNG

Stand: 30.03.2004 mit Änderungen,

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Römerschanzschule Reutlingen". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Neben diesem Hauptzweck betätigt sich der Verein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Römerschanzschule Reutlingen.(geändert am 01.03.2012)
2. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung." (geändert am 01.03.2012)
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übergabe der Satzung mit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - Eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss, der vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Ausschlussgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins,
 - Nichtbezahlung des Beitrags.

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

IV. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - und drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. (geändert am 01.03.2012)
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Paragraphen 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die getätigten Geschäfte ist der Vorstand in seinen Sitzungen zu informieren. (geändert am 01.03.2012)
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes als Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet ist.
6. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden,Kassenwarts
 - Schriftführers und der Beisitzer
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über eine evtl. Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung und über die
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.
3. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterschreiben

VII. Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmindestbeitrag fest.

VIII. Rechnung- und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Rechnungslegung des Vereins jeweils vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. (geändert am 30.03.04)

IX. Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnung genannt worden sind.

X. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Römerschanzschule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

Reutlingen, den 01. März 2012

Gründungsmitglieder:

Stotz, Brigitte, Breslauer Str. 22, Reutlingen

Schimpf, Annemarie, Sickenhäuser Str. 57, Reutlingen

Stoll, Christel, Kranichweg 10, Reutlingen

Schuster-Salas, Christa, Schellingstr. 19, Reutlingen

Kaiser, Sabine, Just.-Kerner-Str. 22, Reutlingen

Stiedl, Edeltraud, Königsbergerstr. 50, Reutlingen

Weidner, Michael, Dannerckerstr. 28, Reutlingen

Schulz, Susanne, Schwalbenweg 7, Reutlingen

Karlewski, Rita, Storlachstr. 147, Reutlingen